



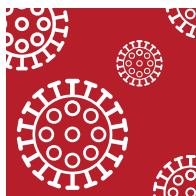
## Corona-Tests für Einreisende: „Ärztliche Arbeit nicht zum Schleuderpreis zu haben“

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) will in der kommenden Woche Änderungen der Rechtsverordnung zur Testung von Personen ohne COVID-19-Symptome beschließen. Danach sollen sich alle Einreisende aus dem Ausland grundsätzlich kostenlos auf SARS-CoV-2 testen lassen können. Der Vorstand der KV Nordrhein führt dazu aus:

„Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein sind gern bereit, ihre Infrastruktur und ihre Ressourcenzur Bewältigung der Corona-Krise auch unter den Bedingungen einer neuen Rechtsverordnung einzubringen. Dafür haben wir schon während der ersten Welle der Corona-Infektionen zusätzlich zur Regelversorgung unserer Patientinnen und Patienten landesweit und flächendeckend Strukturen zum Testen symptomatischer Personen aufgebaut.“

Durch die geplante geänderte Rechtsverordnung des BMG soll der Kreis der für einen Test Berechtigten künftig noch wesentlich ausgeweitet werden – etwa auf sämtliche Einreisende aus dem Ausland. Auch hier sind wir in guter Zusammenarbeit mit dem Land NRW und dem Flughafen Düsseldorf bereits tätig geworden und haben binnen drei Tagen das dortige Abstrichzentrum etabliert, in dem seit Samstag, 25.7., schon über 3.400 freiwillige Corona-Tests von Einreisenden aus Risikogebieten durchgeführt wurden.

Bei allem bewiesenen Engagement der Niedergelassenen muss allerdings auch klar sein, dass ärztliche Arbeitskraft nicht zum Schleuderpreis zu haben ist. Ist der Anreiz zu niedrig, werden sich nicht ausreichend freiwillige Kolleginnen und Kollegen finden, um die eigentlich rechtlich zuständigen – aber hoffnungslos überbeanspruchten örtlichen Gesundheitsbehörden – von dieser Aufgabe zu entlasten.“



## Coronatests für Schul- und KiTa-Personal ab 3. August

Beschäftigte an öffentlichen und privaten Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung können sich vom 3. August bis zum 9. Oktober alle 14 Tage freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Die Kosten für die Testungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen.

Eine entsprechende Vereinbarung haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe getroffen. Sie ist unabhängig vom Leistungsgeschehen in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur SARS-CoV-2-Testung.

### Berechtigter Personenkreis

Um den Ablauf in den Praxen zu entzerren, wechseln sich wochenweise KiTas und Schulen ab, beginnend mit den KiTas am kommenden Montag und den Schulen eine Woche später. Die zu testenden Personen (GKV-Versicherte wie auch Privatversicherte) legen der Praxis einen Berechtigungsnachweis ihres Arbeitgebers vor. Dieser Nachweis ist nicht in der Patientenakte aufzubewahren, sondern der zu testenden Person wieder mitzugeben.

Auf Seiten der Leistungserbringer sind alle ärztlichen Fachgruppen berechtigt, den Test durchzuführen. Auch die Diagnostik- und Testzentren, die mit einer eigenen BSNR ausgestattet sind, dürfen testen.

### Was ist für die korrekte Abrechnung wichtig?

Im Vertrag mit dem MAGS wurde folgende Leistung vereinbart:

Vergütungsinhalt	Vergütungsregeln	Symbolnummer	Vergütung
<ul style="list-style-type: none"><li>Mund- und Nasenrachenabstrich</li><li>ggf. manuelle administrative Datenerfassung</li><li>Labor-Überweisung mit dem Muster 10/10C</li></ul> MAGS	<ul style="list-style-type: none"><li>je Patient</li><li>je Mund- und Nasenrachenabstrich</li></ul>	97050	20 Euro

Die Praxis bzw. das Testzentrum legt einen Abrechnungsschein an. Die Abrechnung erfolgt über die Praxisverwaltungssoftware (PVS) bzw. in den Testzentren über die von der KVNO bereitgestellte PVS. Sie wird quartalsmäßig mit der regulären Abrechnung an die KVNO übermittelt. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung der Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich werden die Stammdaten des Berechtigten über die eGK eingelesen. Um die Kostenträger-Stammdaten im Abrechnungsschein müssen Sie sich nicht kümmern. Sie werden von der KVNO nachträglich mit der VKNR des MAGS überschrieben. Wenn keine eGK vorhanden ist, müssen die Felder Name, Vorname, Geburtsdatum, Ort und Postleitzahl sowie die Kostenträger-Kennung des MAGS (VKNR: 38820) manuell ausgefüllt werden.



# KVNO Praxisinformation

30. Juli 2020

Damit die Abrechnung korrekt übermittelt werden kann, tragen Sie bitte folgende ICD-Kodes in den Abrechnungsschein ein:

- U99.0 „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“
- Z11G „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“

## Wie erfolgt die Laborüberweisung?

Senden Sie das Probenmaterial an ein vertragsärztlich zugelassenes Labor in NRW. Für die Veranlassung nutzen Sie bitte das Muster 10C (Zusatzkennzeichnung „MAGS“). Das Formular ist auch für nicht GKV-Versicherte anzuwenden.

Notieren Sie auf dem Muster 10C die Kennzeichnung „MAGS“. Streichen Sie die vorgegebenen EBM-Gebührenordnungspositionen 32816 und 32811 durch und ergänzen Sie handschriftlich die Symbolnummer 97052. Zur Benachrichtigung über das Testergebnis ist der Eintrag der Telefonnummer im Feld „Daten für das Gesundheitsamt/RKI“ erforderlich.

Liegt das Muster 10C noch nicht in Ihrer Praxisverwaltungssoftware vor, kann es beim Formularversand der KVNO bestellt werden. Übergangsweise können Sie auch das Muster 10 verwenden.

**Auftrag für SARS-CoV-2 Testung**  
 >>>>> Muster nicht kopieren! <<<<<<

MAGS 10C

Quartal  
 0 | J | J |  
 Geschlecht

**Auftragsnummer des Labors**  
 Hier bitte sorgfältig Barcode-Etikett einkleben!

Abnahmedatum:        
 Abnahmezettel:  Ersttestung  weitere Testung

Testung nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App (GOP 32811)  
 Diagnostische Abklärung (GOP 32816)

**Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung** (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

Betreut/untergebracht in:  Medizinischen Einrichtungen (ambulante Versorgung z.B. Reha-Kliniken, Reha-Einrichtungen)  
 Tätigkeit in Einrichtung:  Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen)  Pflege- und anderen Wohneinrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalten, andere Altersheimen/Heime)  
 Sonstigen Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Rehab- und Versorgungseinrichtungen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)

Das Einverständnis des Versicherten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Versicherten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

**Daten für das Gesundheitsamt/RKI - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz**  
 Telefonnummer des Versicherten: 01515-123456789

Vertragskürzel / Unterschrift (Name, Arzt)

3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F67D6FDA

Muster 10C (6/2020)

Abb.: Geändertes Muster 10C für die Laborüberweisung Schul- und KiTa-Personal



# KVNO Praxisinformation

30. Juli 2020

## Was müssen Labore beachten?

Für die Auftragnehmer wurde folgende Leistung vereinbart:

Vergütungsinhalt	Vergütungsregeln	Symbolnummer	Vergütung
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2</li><li>▪ Befundmitteilung an den auftraggebenden Arzt</li><li>▪ Übermittlung eines anonymisierten Leistungsnachweises alle 7 Tage an das LZG</li><li>▪ Inkl. Zuschläge (z. B. für Übermittlung)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Je Labortest</li><li>▪ 1 x pro Behandlungstag und Person</li></ul>	97052	43,54 Euro

Zusätzlich zu der Befundmitteilung an den Auftrag gebenden Arzt übermittelt das Labor alle sieben Tage dem Landeszentrum Gesundheit (LZG) eine anonymisierte Übersicht zur Evaluation der Testaktion. Das LZG informiert die Labore rechtzeitig vor Beginn der Testungen über die Form der Übermittlung.

## Aktuelles Übersichtsschema zum Kodieren von SARS-CoV-2

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat zur Unterstützung der Vertragsärztinnen und -ärzte ein Übersichtsschema zum korrekten Kodieren von SARS-CoV-2 in der Abrechnung und auf AU-Bescheinigungen erstellt. Die häufigsten Fälle mit den entsprechenden ICD-10-Kodes sind auf einer Seite grafisch dargestellt. Ergänzend dazu gibt es eine KBV-Praxisinformation mit Kodierbeispielen zu den Corona-Fallkonstellationen, die in der Arztpraxis vorkommen können: Vorgehen nach RKI-Kriterien unter Berücksichtigung des aktuellen Flussschemas, Vorgehen nach Hinweis der Corona-Warn-App und Vorgehen nach Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung zur Testung.

Alle Informationen darüber, wann welcher Schlüssel der richtige ist und welche Codes in welchen Fällen zusätzlich anzugeben sind, finden Sie unter diesen Links:

PraxisInfo: Coronavirus – Empfehlungen zum Kodieren (Stand: 29.07.2020, PDF, 421 KB)



[https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo\\_Coronavirus\\_Kodieren.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Kodieren.pdf)

Übersichtsschema: So kodieren Sie SARS-CoV-2 (Stand: 23.07.2020, PDF, 838 KB)



[https://www.kbv.de/media/sp/KBV\\_Schaubild\\_Kodierung\\_SARS\\_CoV\\_2.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Schaubild_Kodierung_SARS_CoV_2.pdf)